- 13. 1. Kann das Rammergericht ober das Oberlandesgericht München von der Entscheidung eines Oberlandesgerichts abweichen, das selbst nicht mehr zur Entscheidung über die weitere Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarteit berusen ist, aber zum Bezirt des anderen der beiden genannten Oberlandesegerichte gehört, oder muß es die weitere Beschwerde dem Reichsegericht vorlegen?
- 2. Wuß die Firma einer visenen Handelsgesellichaft im Handelsregister gelöscht werden, wenn ein Bollhandelsgewerbe nicht mehr betrieben wird, der Betriebsumfang vielmehr auf den eines Kleingewerbes zurückgegangen ist?
- 3. Wird die offene Handelsgesellschaft durch die Berande= rung bes Betriebes zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts?
- 4. Wie ist die Umwandlung im Erundbuch zu verlautharen? FGG. § 28. GBD. §§ 47, 79. Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (RGBl. I S. 251) § 1. HBB. §§ 31, 105, 144, 157. BGB. § 705.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Mai 1937 in einer Handelsregistersache. II B 5/36.

- I. Amtsgericht hilbesheim. II. Landgericht baselbst.
- I. Im Handelsregister des Amtsgerichts in H. ist die Kirma "Abolf G., Möbelfabrit" als offene Handelsgesellichaft eingetragen. Ihre Gesellschafter sind seit dem 1. Juli 1932 der Tapeziermeister Heinrich G. und ber Kaufmann Abolf G. Durch Beschluß bes Amtsgerichts in H. vom 9. Dezember 1933 wurde über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft das Konkursverfahren eröffnet. Im April 1935 kam ein Awangsvergleich zwischen ber Firma und ihren Gläubigern zustande. Rach bessen rechtsträftiger Bestätigung wurde das Konfursverfahren durch Beschluß bes Konfursgerichts vom 9. Mai 1935 aufgehoben. Am 14./15. Mai 1935 melbeten die beiben Gesellschafter zur Eintragung ins Handelsregister an, daß sie gemäß § 144 HBB. beschlossen hätten, die offene Handelsgesellschaft fortzusetzen. Die Eintragung erfolgte am 31. Mai 1935. Am 27. August 1935 beantragte die Industrie- und Handelskammer in H. gemäß § 126 FGG. beim Registergericht, den Inhabern der Firma aufzugeben, die Löschung ber Firma zu veranlassen. Die Firma betreibe — so führte die Kammer aus — seit mehr als zwei Jahren weder eine Möbelfabrik, noch unterhalte sie ein entsprechendes Handelsunternehmen. Der Inhaber der Firma (richtig der nach der Anmelbung vom 14./15. Mai 1935 alleinige Geschäftsführer Heinrich G.) betreibe zwar zur Reit ein Handelsgeschäft mit selbstgesertigten Polstermöbeln, der Umfang des Geschäftsbetriebes gehe jedoch keineswegs über den eines Kleingewerbes hinaus. Das Amtsgericht erließ am 31. August 1935 bie beantragte Berfügung. Den bagegen erhobenen Einsbruch der Kirma und des Heinrich G. verwarf es durch Beschluß vom 19. Dezember 1935, nachdem Heinrich G. erklärt hatte, daß die offene Handelsgesellschaft zur Zeit keinen Geschäftsbetrieb babe und daß die Herstellung von Polstermöbeln und der Großhandel in Möbeln zur Reit von seiner Frau betrieben werbe, und

nachdem die Beschwerde des Heinrich und des Adolf G. gegen die Bersagung der Erlaubnis zur Wiedereröffnung einer Möbelverkaufsstelle auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetes durch Entscheidung des Regierungspräsidenten in H. zurückgewiesen worden war. Auf sofortige Beschwerde der Firmeninhaber forderte das Landgericht von diesen Angaben über das noch vorhandene Bermögen der Firma und über dessen Verwertbarkeit. Sie antworteten, daß noch Forderungen (Außenstände) von 1000 RM. und das Inventar für ein Möbelgeschäft vorhanden seien. Durch Entscheidung vom 6. Juni 1936 hob das Landgericht die Verfligung des Registergerichts vom 31. August 1935 auf. Das Beschwerbegericht läßt es dahingestellt, ob die Beschwerdeführerin infolge der durch die Versagung der Genebmigung zur Wiedereröffnung einer Verlaufsstelle eingetretenen Unmöglichkeit der Fortführung des Geschäftsbetriebs als erloschen im Sinne bes § 31 Abs. 2 HBB. anzusehen sei. Denn baraus allein losse sich die Veryflichtung zur Löschung der Kirma im Handelsregister nicht herleiten. Aus §§ 156, 157 BOB. ergebe sich vielmehr, daß eine offene Handelsgesellschaft selbst mit ihrer Auflösung noch nicht völlig untergebe. Die Auflösung — und bementsprechend hier die Unmöglichkeit der weiteren Geschäftsführung — beende nur die produktive Tätiakeit des Versonenverbandes: dieser selbst bleibe jedoch bestehen und ebenso die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens bis zur Abwickung sämtlicher Geschäfte. Die Gesellschaft sei daher zur Beibehaltung der Firma berechtigt und verpflichtet, solange noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden sei. Das sei hier der Kall. Das Landgericht beruft sich für seine Auffassung auf eine Entscheidung des Kammergerichts in RDLG. Bb. 24 S. 171 (= RNU. Bd. 11 S. 42) und des Oberlandesgerichts Karlsruhe in 923. 1928 S. 2644 Nr. 4.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts hat die Industrieund Handelskammer in H. rechtzeitig weitere sofortige Beschwerde erhoben. Das Kammergericht möchte der Beschwerde abhelsen, sieht sich daran aber durch die erwähnte Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe gehindert. Es hat deshald die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die Voraussehungen für die Vorlegung der Beschwerde nach § 28 Abs. 2 FGG. sind gegeben. Die Vorlegung wäre nicht erforderlich gewesen, wenn das Kammergericht von der Entschei-

dung eines Oberlandesgerichts abweichen wollte, das nach der Verordnung über die Auständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 zur Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landgerichte nicht mehr berufen und dessen Zuständigkeit auf das Kammergericht übergegangen ist (vgl. die Entscheibung des Senats vom 3. November 1936 II B 4/36 mit den in RGA. Bd. 152 S. 307 nicht abgebrudten, in NW. 1937 S. 679 Mr. 5 wiedergegebenen Ausführungen unter II). Denn insofern ist das Kammergericht an die Stelle bes früher zuständigen Gerichts getreten. Ob eines der beiden ient allein noch zur Entscheidung berufenen Oberlandesgerichte von der Entscheidung eines dazu nicht mehr berufenen, dem erweiterten Bezirk des angerufenen nicht angehörigen Oberlandesgerichts abweichen darf, ist bestritten (vgl. Seffe-Saage-Rischer Unm. 2a zu der dem § 28 Abs. 2 FGG. entsprechenden Borschrift des § 79 Abs. 2 GBD., mit Nachweisen). Daraus, daß das Oberlandesgericht, das die frühere Entscheidung erlassen hat, nicht mehr zuständig ist. ergibt sich nichts für die Aulässigkeit der Abweichung ohne Anrufung bes Reicksgerichts. Denn an die Stelle des früher entscheibenden Oberlandesgerichts ist ein anderes getreten, das seine eigene, nunmehr erweiterte Auständigkeit hat. Auch darauf, daß wegen Wegfalls der Auständigkeit des zuerst entscheidenden Oberlandesgerichts einander widersprechende Entscheidungen dieses und des jett entscheidenden (großen) Oberlandesgerichts in Zukunst nicht mehr möglich sind, kann es nicht allein ankommen. Dieser Gesichtspunkt lag wohl der Entscheidung RGZ. Bd. 122 S. 273 zugrunde, wo die Anrusung des Reichsgerichts nicht für erforderlich erklärt worden ist, weil der Bezirk des Oberlandesgerichts, von dessen Entscheidung abgewichen werden sollte, nicht mehr zum Deutschen Reiche gehörte. Die Erwägung des Reichsgerichts, daß nach Abtretung des Gebietes bes Oberlandesgerichts der Aweck der § 28 Abs. 2 FGG., § 79 Abs. 2 GBO., die Aufrechterhaltung der Rechtseinheit, durch zukunftige widersprechende Entscheidungen des zuerst entscheidenden und des abweichenden Oberlandesgerichts nicht mehr vereitelt werden kann, trifft im vorliegenden Kalle, wo solche Gebietsabtretung nicht in Frage kommt, nicht zu. hier hat in einem Teil des jetigen Reichsgebiets die Rechtsprechung bereits zu einer Rechtsfrage eine be-

stimmte Stellung eingenommen, die bisher in diesem Gebiete nicht aufgegeben worden ist. Damit ist, insbesondere wenn es sich, wie bei einem Oberlandesgericht, um die Entscheidung eines höheren, für einen größeren räumlichen Bezirk zuständigen Gerichts handelt, bereits eine Rechtsentwicklung in einem bestimmten Sinn eingetreten; die Entscheidung wird regelmäßig von den untergeordneten Gerichten bes entscheidenden Oberlandesgerichts als richtunggebend angesehen. Sie dient aber auch den Gerichten anderer Bezirke vielfach als Vorbild, insbesondere wenn sie mit Begründung in der juristischen Fachpresse veröffentlicht ift. Die einmal ergangene Entscheidung eines Oberlandesgerichts hat also, wie die Rechtsprechung auch sonst, rechtsbildende Wirkung. In die dadurch geschaffene Rechtsentwicklung wird eingegriffen und die Rechtseinheit wird zerstört, wenn ein Oberlandesgericht, bas für einen anderen Bezirk zuständig ist, von der früheren Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will. Eine solche Abweichung soll nur auf dem in § 28 Abs. 2 FGG., § 79 Abs. 2 GBO. vorgesehenen Wege durch das beiden in Betracht kommenden Oberlandesgerichten übergeordnete Reichsgericht zugelassen werden. Daß das jest an die Stelle des zuerst entscheibenben Oberlandesgerichts gesetzte große Oberlandesgericht abweichen kann, steht nicht entgegen, weil es eben nur an Stelle bes ersten tritt, bessen Befugnisse übernommen hat und nicht in die Ruständigkeit eines außerhalb seines Gebiets liegenden Oberlandesgerichts eingreift. Ift einmal eine Frage in einem bestimmten Sinne von einem Oberlandesgericht entschieden, so bindet schon diese Tatsache alle anderen Oberlandesgerichte so lange, dis das zuerst entscheidende oder das an seine Stelle tretende oder das Reichsgericht eine andere Entscheidung trifft. Diese Auffassung steht auch in Einklang mit dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 FGG. und des § 79 Abs. 2 GBD. ("Will das Oberlandesgericht von der ... Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts ... abweichen"). Die Berordnung vom 23. März 1936 steht ebenfalls nicht entgegen, sie will durch Ausammensassung der Rechtsprechung bei nur zwei Oberlandesgerichten in erhöhtem Make dem Gedanken der Rechtseinheit bienen, der schon in § 28 Abs. 2 FGG., § 79 Abs. 2 GBD. zum Ausbrud fommt.

III. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist auch insosern gegeben, als es sich bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, von der das Kammergericht abweichen will, um die aleiche Rechtsfrage handelt, die dem jett zu entscheidenden Falle zugrunde liegt. Dort stand in Frage, ob eine offene Sandelsgesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb auf eine gleichnamige, später gegründete Gesellschaft mbh. übertragen und dabei ein ihr gehöriges Grundstück behalten hatte, verpflichtet war, das Erlöschen ihrer Firma und die Auflösung der Gesellchaft anzumelden. Hier ist der geschäftsführende Gesellschafter vom Registergericht aufgefordert worden, die Löschung der Kirma zu beantragen, weil der Umfang ihres Geschäftsbetriebs nicht liber den eines Kleingewerbes hinausgehe und beshalb die Eintraauna des Unternehmens nicht mehr gerechtfertigt sei. In beiden Källen ist das Wesentliche der zu entscheidenden Frage, ob die Löschung der Firma zu erfolgen habe, weil eine Voraussetzung für die Eintragung, der Betrieb eines Handelsgewerbes, weggefallen sei. Dieser Rall könnte vorliegen entweder dann, wenn die Gesellschaft ieden Gewerbebetrieb aufgegeben hätte, oder bann, wenn der Betrieb auf den des Kleingewerbes heruntergegangen wäre.

IV. Aur Begründung seines Rechtsstandpunktes hat das Rammergericht bei Borlegung der Beschwerde ausgeführt: Die offene Hanbelsaesellschaft habe während des Konturses, dessen Eröffnung ihre Auflölung zur Folge hatte (§ 131 Nr. 3 HBB.), als aufgelöste offene Handelsgesellschaft fortbestanden. Wenn, wie die Beschwerde behaupte und zu unterstellen sei, noch ungeteiltes Vermögen vorhanden gewesen sei, so sei die offene Handelsgesellschaft als Liquidationsgesellschaft bestehen geblieben. Denn als Liquidationsgesellschaft bestehe eine offene Handelsgesellschaft so lange fort, als noch ungeteiltes Vermögen vorhanden sei (§§ 155, 156 HB.). Nach der Reststellung des Landgerichts besitze die Gesellschaft noch Vermögen. Die Gesellschaft habe beshalb auch noch im Mai 1935 fortbestanden — sei es als Liquidationsgesellschaft, sei es als im Konkurse befangene Abwicklungsgesellschaft —, als die Gesellschafter nach Abschluß des Awanasvergleichs und Aufhebung des Konkurses die aufgelöste Gesellschaft in eine werbende zurlicherwandelten. Der § 144 HB. gewähre das Recht auf Rückverwandlung ohne Rücklicht auf den Stand ber Abwidlung, nur mit der Einschränkung, daß nicht bereits sämtliche Geschäfte abgewickelt seien und infolgebessen keine Grundlage mehr für die Kortführung der Gesellschaft bestehe. Billigerweise müsse der Gesellschaft eine gewisse Anlauszeit für die tatsäckliche Rückverwand-

lung in eine werbende Gesellschaft zugebilligt werden. Die Firma der in eine werbende offene Handelsgesellschaft zurückverwandelten Abwicklungsgesellschaft sei aber im vorliegenden Falle erloschen, weil die Gesellschaft in der seither verflossenen Zeit den Betrieb eines Handelsgewerbes nicht aufgenommen habe, auch keine Auslicht bestehe, daß sie ihn wieder aufnehmen könne, so daß ihr eine weitere Übergangszeit nicht zuzubilligen sei. Ihr Zweck sei jetzt ber Sache nach nur darauf gerichtet, die wenigen der Gesellschaft verbliebenen Forderungen einzuziehen und den Erlöß zu verwalten. Nach § 105 50B. sei eine Gesellschaft nur dann eine offene Sandelsgesellschaft. wenn ihr Awed auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinschaftlichen Firma gerichtet sei. Es herrsche Sinigkeit barüber, daß die Kaufmannseigenschaft des Einzelfaufmanns (unbeschadet etwaiger vorübergehender Betriebseinstellungen) von dem Fortbestehen des Vollhandelsgewerbes abhängig sei. In dem Streit, ob das gleiche auch für eine offene Handelsgesellschaft gelte und ob sich diese bei Aurückgehen des Handelsgewerbes auf den Umfang eines Aleingewerbes oder bei Aufgabe des Handelsgewerbes überhaupt in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts umwandle, und zwar auch gegen den Willen der Gesellschafter, trete das Kammergericht für Bejahung dieser Frage ein. Der Grundsatz des § 105 HB. sei nur für den Fall der Auflösung der Gesellschaft durchbrochen (§ 131 HBB.). Wenn die Gesellschafter die Auflösung nicht beschließen, sondern wenn sie im Gegenteil die Gesellschaft zur Verwaltung des ihnen zur gesamten Hand verbleibenden Vermögens aufrechterhalten wollen, dann bestehe zwischen ihnen allerdings eine Gesellschaft fort. Diese genüge aber ber Begriffsbestimmung bes § 105 HB. nicht mehr und sei mangels einer dem § 156 HB. entsprechenden Bestimmung keine offene Handelsgesellschaft mehr. Sie erfülle vielmehr die Vorausseyungen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter sich zu jedem rechtlich erlaubten Aweck zusammenschließen könnten (§ 705 BBB.). Die vom Oberlandesgericht Karlsruhe entgegengestellten Erwägungen seien nicht burchschlagend, weil die geltend gemachten praktischen Schwierigkeiten nicht beständen. Das Eigentum an den Grundstlicken verbleibe den Gesellschaftern nach wie vor als Gesamthandseigentum. Das Grundbuch könne ebenso wie bei einer durch Beschluß herbeigeführten Umwandlung jederzeit auf Berichtigungsbewilligung der Gesellschafter

ohne Auflassung berichtigt werden (NFG. Bd. 9 S. 6. Bd. 12 S. 279). Ob beschränkte personliche Dienstbarkeiten, die der offenen Sandelsaelellichaft austeben, auf eine aus benselben Bersonen gebildete Gesellichaft bürgerlichen Rechts übergingen (§ 1092 BGB.), brauche nicht erörtert zu werden. Denn auch wenn das nicht der Kall sein sollte, stehe diese Schwierigkeit der Annahme der Umwandlung nicht entgegen; die Gesellschafter hätten jederzeit die Möglichkeit, die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft zu beschließen und sich solche Dienstbarkeiten bis zur Beendigung der Liquidation zu erhalten. Eine offene Handelsgesellschaft, die kein vollkaufmännisches Gewerbe betreiben wolle oder könne, musse entweder in Liquidation geben und damit nach außen sich als nicht mehr werbende Gesell= schaft zu erkennen geben, oder sie musse im Handelsregister gelöscht werden. Gegen die kraft Gesekes eintretende Umwandlung werde bei der Kommanditgesellschaft, die ebenso behandelt werden müsse wie die offene Handelsgesellschaft, ein Bedenken daraus hergeleitet. dak die besondere Saftungsbeschränkung des Kommanditisten innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nicht zur Geltung kommen könne. Das sei aber nicht anzuerkennen. Nach RGR. Bb. 63 S. 65 und Bb. 90 S. 177 könne die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Gesellschafters mit Wirkung gegen Dritte dahin beschränkt werden (§ 712 BGB.), daß die anderen Gesellschafter nur mit dem Gesellschaftsvermögen haften. Dann musse die Beschränkung auch dahin gehen können, daß ein einzelner Gesellschafter darüber hingus bis zur Höhe einer bestimmten, noch nicht geseisteten Einlage hafte. Damit sei dem bisherigen Kommanditisten die Stellung eines solchen auch innerhalb der Gesellschaft bürgerlichen Rechtz im wesentlichen gewähr= leistet.

Der Rechtsauffassung des Kammergerichts ist beizutreten.

Wie beim Einzestaufmann ist auch bei der offenen Handelsgesellschaft die Firma der Name, unter dem die Gesellschaft im Handelsverkehr auftritt. Durch die Eintragung ins Handelsregister wird
im Verkehrsinteresse bekundet, daß eine bestimmte Person als Vollkaufmann ein Handelsgewerbe betreibt oder daß dies durch eine Mehrheit von Personen geschieht, die persönlich für die Schulden
der Gesellschaft haften. Wenn nun beim Einzelkaufmann wie bei
der offenen Handelsgesellschaft der Betrieb eines Handelsgewerbes
die Voraussehung für die Eintragung der Firma ist, so ist es folgerichtig, daß die Eintragung nur so lange bestehen kann, als diese Boraussehung fortdauert. Ist der Sinzelkausmann nach Ausgabe seines Handelsgewerbes oder bessen Beschränkung auf den Umsang des Kleingewerbes nicht mehr Vollkausmann, so muß er im Handelsregister gelöscht werden. Ebenso verliert die offene Handelsgesellschaft die Kausmannseigenschaft, wenn sie ihr Handelsgewerbe freiwillig oder unsreiwillig aufgibt oder auf den Umsang des Kleingewerbes beschränkt; sie muß dann ebensallsgelöscht werden.

Allerdings kann das Gesetz etwas anderes bestimmen. Die Rapitalgesellschaften (Attiengesellschaft, Gesellschaft nibb. und eingetragene Genossenschaft) können hier freilich nicht in Vergleich gezogen werden. Denn sie sind traft besonderer gesetlicher Vorschrift Raufleute, auch wenn sie von Anfang an kein Handelsgewerbe betreiben (§ 210 Abs. 2 5GB., § 13 Abs. 3 Gmb 5G., § 17 Abs. 2 GenG.). Sie erlangen diese Eigenschaft gerade durch die Eintragung in das Register, durch die sie zugleich als selbständige Rechtspersönlichkeit ins Leben treten. Der Einzelkaufmann und die offene Handelsgesellschaft sind aber auch ohne Eintragung Bollfaufleute, und zwar burch den Betrieb des Handelsgewerbes. Bei ihnen hat die Eintragung in diesem Falle also nicht die Wirkung, daß sie Kaufleute werben. Durch die Eintragung werben sie nicht "Formalfaufleute"; sie sind nicht den genannten Gesellschaften gleichzustellen, wie das Oberlandesgericht Karlsrube annimmt. offene Handelsgesellschaft kann sich somit gegenüber dem Begehren auf Löschung nicht auf ihre Gigenschaft als Formalkaufmann berufen.

Bei der offenen Handelsgesellschaft kommen zwar dis zur Beendigung der Liquidation in bezug auf das Rechtsverhältnis der disherigen Gesellschafter untereinander sowie der Gesellschaft zu Dritten
die Borschriften des zweiten und dritten Titels über die offene Hanbelsgesellschaft zur Unwendung, soweit sich nicht aus dem fünsten Titel (über die Liquidation) und aus dem Zwecke der Liquidation
ein anderes ergibt (§ 156 HB.), und ist erst nach Beendigung der Liquidation das Gröschen der Firma zum Handelsregister anzumelden (§ 157 HBB.). Vereindaren die Gesellschafter siatt der Liquidation eine andere Art der Auseinandersehung, so sinden, solange
noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, im Verhältnis

zu Dritten die für die Liquidation geltenden Vorschriften entsprechende Unwendung (§ 158 HBB.). Alle diese Vorschriften sind aber gerade auf die sich aus der Auflösung ergebenden Bedürfnisse zugeschnitten. Sie sollen die Liquidation fordern und die Interessen der Gesellschaftsaläubiger wahren. Zu diesem Zwede gilt die Gesellschaft bis au einem gewissen Grade als fortbestehend und wird beshalb vor Beendigung der Liquidation die Firma im Handelsregister nicht gelöscht. Mangels eines Bedürfnisses kann aber nicht angenommen werden, daß diese Vorschriften auch gelten sollen, wenn es gar nicht zur Auflösung der Gesellschaft kommt oder wenn die Gesellschafter nach einer durch Konkurseröffnung erfolgten Auflösung der Gesellschaft in zulässiger Weise die Fortsetzung der Gesellschaft nach § 144 HBB. beschließen. Dann kann die Gesellschaft als offene Handelsgesellschaft nur fortbestehen, wenn sie in Zukunft die Voraussehungen einer solchen erfüllt, nämlich ein Vollhandelsgewerbe betreibt. Undert eine offene Handelsgesellschaft ihren Betrieb, indem sie nur noch ein Rleinhandelsgewerbe betreibt, so kann sie als Gesellschaft weiter bestehen, sie kann insbesondere auch die aus dem früheren Betriebe stammenden einzelnen Geschäfte abwideln, ohne daß für ein Fortbestehen des Eintrags als offener Handelsgesellschaft im Handelsregister ein bringendes Bedürfnis besteht. Es ist auch nicht ersichtlich. wann im Kalle der Richtigkeit der Auffassung des Oberlandes= gerichts Karlsruhe in einem solchen Falle überhaupt ein Ende der offenen Handelsgesellschaft eintreten könnte, da die Gesellschaft in ihrem geänderten Betriebe fortgesetzt neue Geschäfte nicht handelsrechtlicher Art machen könnte und sie dann in absehbarer Zeit nie ohne Vermögen wäre. Es würde baburch ein Zustand geschaffen, ber mit bem Bedürfnis ber Rlarheit bes Handelsregisters in Wiberspruch stehen und Mißbräuchen Tür und Tor öffnen würde.

Auch die vom Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Beschluß geäußerten Bedenken gegen das Aushören der Eigenschaft der Gesellschaft als einer offenen Handelsgesellschaft unter Fortbestand einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts können zu keiner anderen Beurteislung führen.

Wenn die offene Handelsgesellschaft dis zur Aufgabe ihres Handelsbetriebes oder dis zur Umstellung des Betriebes auf den Umsang des Kleingewerbes Eigentümerin von Grundstücken und als solche

im Grundbuch eingetragen war, so gehen biese Rechte durch ben Wegfall der Eigenschaft der Gesellschaft als offener Handelsgesellschaft nicht unter, wenn die Gesellschaft sich in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts umwandelt. Das einmal entstandene Gesamthands= eigentum wird durch eine solche Anderung nicht ohne weiteres aufgehoben. Es besteht vielmehr weiter, bis es durch Berfügung der Gesamthandsberechtigten aufgehoben wird, etwa dadurch, daß sie es in Eigentum nach Bruchteilen umwandeln oder daß sie die Grundstude an einen Dritten veräußern. Gin Wechsel in der Berson bes Gigentümers tritt durch die Umwandlung nicht ein. Awar hat die offene Handelsgesellschaft eine weitgehende Selbständigkeit. Sie hat bas Recht, unter ihrer Firma Rechte und Berbindlichkeiten einzugehen, Eigentum und andere bingliche Rechte an Grundstüden zu erwerben, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Bur Awangsvollstredung gegen sie ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Titel erforberlich und ausreichend (§ 124 HB.). Uber ihr Bermögen tam ein selbständiges Konfursverfahren eröffnet werden (§ 131 Nr. 3 HBB., § 209 RD.). Sie ist aber, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist, keine von den Gesellschaftern verschiedene Rechtspersönlichkeit. Vielmehr sind Träger wie der materiellrechtlichen Ansprliche so auch der Barteirechte im Brozeft die Gesellichafter selbst in ihrer Ausammenfassung zur Gesellschaft. Auch sonst ist nicht ersichtlich, daß sich nur aus dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft, die nur eine Abart der Gesellschaft bes bürgerlichen Rechtes ist (vgl. § 105 Abs. 2 HBB.), die Möglichkeit von Gesamthandsrechten an Grundstüden ergabe, daß solche Rechte also bei Gesellschaften bes bürgerlichen Rechts nicht möglich wären. Bleiben aber die Rechte bestehen, so muß es auch einen Weg geben, die Anderung, die sich aus der Umwandlung der Gesellschaftsart ergibt, im Grundbuch zum Ausdruck zu bringen, etwa in der Weise. daß in der Spalte des Grundbuchs, in der der Gigentlimer eingetragen ist, die Namen der Gesellschafter mit dem Ausak eingetragen werden: "Gesellschafter zur gesamten Hand" ober "als Gesellschafter einer Gesellschaft bes burgerlichen Rechts". Diese Möglichkeit sieht auch die Grundbuchordnung vor in der Vorschrift: "Soll ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen anaegeben werben ober bas für bie Gemeinschaft maß-

gebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird" (§ 48 alter, § 47 neuer Fassung der Grundbuchordnung, val. auch RGRKomm. Anm. 1 zu § 718 BBB.; Guthe-Triebel Grundbuchordnung, 6. Aufl. \$ 47 Anm. 8). Wie das Kammergericht mit Recht hervorhebt, hat auch die Rechtsbrechung in Grundbuchsachen die Möglichkeit der Umschreibung von einer offenen Handelsgesellschaft auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts angenommen. In RGZ. Bb. 136 S. 402, wo es sich um die - hier nicht in Betracht kommende - Frage handelte. ob zur Überführung eines Grundstück aus bem Vermögen einer fortbestehenden offenen Handelsgesellschaft in eine personengleiche Gesellschaft bürgerlichen Rechts Auflassung erforderlich sei, wurde die Übertragbarkeit an sich und die Möglickkeit, daß eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundstückseigentümerin ins Grundbuch eingetragen werden könne, überhaupt nicht in Aweifel gezogen. Eine einengende Auslegung des Gesetzes würde auch nicht dem praktischen Bedürfnis der heutigen Zeit entsprechen, in der der Wohnungsbau vielfach nur durch Ausammenschluß mehrerer gefördert werden kann. ohne daß für die Bildung einer offenen Handelsgesellschaft ober einer besonderen selbständigen Rechtsversönlichkeit ein Anlak ober eine Möglichkeit besteht.

Gegenüber bem Bedürfnis, Personenvereinigungen, die die handelsrechtlichen Erfordernisse einer offenen Handelsgesellschaft nicht mehr erfüllen, im Interesse der Klarbeit und Wahrheit des Kandelsregisters aus diesem zu entfernen, mußte auch das von Bondi in der Anmerkung zu der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsrube. NB. 1928 S. 2644 Nr. 4, geäußerte Bedenken zurücktreten. daß der offenen Handelsgesellschaft zustehende beschränkte perfonliche Dienstbarkeiten an einem Grundstüd nach § 1092 BBB. nicht übertragbar sind und auch die Ausübung der Dienstbarkeit einem anberen nur überlassen werden kann, wenn die Überlassung gestattet ist. In der Regel wird die angedeutete Schwierigkeit auch nicht bestehen, wenn man davon ausgeht, daß Träger bes Rechtes die Gesellschafter sind, eine Übertragung durch die Umwandlung also nicht eintritt. Abgesehen von besonderen Källen wird es den Beteiligten bei Einräumung der Dienstbarkeit nicht darauf antommen, daß die Dienstbarkeit gerade von einer offenen Handelsgesellschaft ausgeübt wird. Liegt aber ein solcher Ausnahmefall vor, so müssen die Gesellschafter die offene Handelsgesellschaft auflösen und in Liquidation treten.

Sie würden dann für die Dauer des Liquidationsverfahrens die Aufrechterhaltung der persönlichen Dienstbarkeit erreichen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe weist darauf hin, daß bei Umwandlung einer Rommanditgesellschaft in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Sicherungen, die den Gesellschaftsgläubigern aus \$\$ 172 Abs. 3 und 174 HBB. erwachsen, entfallen, und daß dadurch auch die Kreditwürdigkeit der umgewandelten Gesellschaft eine Einbuke erfährt. Diesen Nachteil mussen die Beteiligten aber als Folge ber Umwandlung der Gesellschaft auf sich nehmen. Ist der Aweck der Gesellschaft nicht mehr auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet. so können die Gesellschafter die sich aus dem Wesen der Kommanditgesellschaft ergebenden Vorteile nicht mehr in Ansbruch nehmen und diese Gesellschaftsform auch nicht mehr zur Verbesserung ihres Kredits ausnützen. Wollen die Mitglieder einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft ähnliche Vorteile erreichen, wie sie beim Einzelkaufmann oder der offenen Handelsgesellschaft mit der Aufnahme eines Kommanditisten verbunden sind, und zu diesem Awede die persönliche Haftung eines ber Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag beschränken, so müssen sie dafür einen für die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft gegebenen Weg mählen, etwa in der Weise, daß der beschränkt Haftende entweder nach außen nicht als Gesellschafter in die Erscheinung tritt, ober daß die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Gesellschafter in einer Dritten erkennbaren Weise beschränkt wird.

Die Gesellschafter sind daher vom Registergericht mit Recht aufgesordert worden, die Löschung der offenen Handelsgesellschaft zu veranlassen (§§ 14, 31 Abs. 2 HBB.).